



Brüssel, den 30. Mai 2016
(OR. en)

9580/16

COMPET 336
RECH 213

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 8849/16 COMPET 231 RECH 135

Betr.: **"Bessere Rechtsetzung zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit"**
- Schlussfolgerungen des Rates (am 26.5.2016 angenommen)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Bessere Rechtsetzung zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit", die vom Rat auf seiner 3470. Tagung am 26. Mai 2016 angenommen wurden.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUM THEMA "BESSERE RECHTSETZUNG ZUR STÄRKUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT"

DER RAT

IST SICH BEWUSST, dass eine bessere Rechtsetzung eine wesentliche Triebkraft für die Schaffung von Wirtschaftswachstum, für die Förderung von Innovationstätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit, KMU und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie für einen in jeder Hinsicht funktionierenden Binnenmarkt ist; **WEIST ERNEUT DARAUF HIN**, dass sichergestellt werden muss, dass die Rechtsetzung der EU transparent und einfach ist und mit minimalem Kostenaufwand erreicht wird, und dass jederzeit ein hohes Maß an Schutz für die Verbraucher, die Gesundheit, die Umwelt und die Beschäftigten zu berücksichtigen ist;

BEGRÜSST die Mitteilung der Kommission "Bessere Ergebnisse durch bessere Rechtsetzung – Eine Agenda der EU" vom 19. Mai 2015¹ und die Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung²;

Zukunftstaugliche und innovationsfreundliche Rechtsvorschriften

- 1) **BETONT** die Bedeutung eines soliden Rechtsrahmens, durch den Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit gefördert werden, und **BEGRÜSST** die Zusage der Kommission, das Thema zukunftstaugliche, zweckmäßige und forschungs- und innovationsfreundliche Rechtsvorschriften im Rahmen der Umsetzung ihrer Leitlinien und ihres Instrumentariums für eine bessere Rechtsetzung anzugehen;
- 2) **HEBT HERVOR**, dass bei der Prüfung, Entwicklung oder Aktualisierung von Maßnahmen der EU in den Bereichen Politik oder Rechtsetzung der Innovationsgrundsatz zum Tragen kommen sollte, so dass in allen Politikbereichen im Zuge der Entwicklung und Überarbeitung der Rechtsvorschriften die Auswirkungen auf Forschung und Innovation berücksichtigt werden; **FORDERT** die Kommission **AUF**, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten den Nutzen des Innovationsgrundsatzes genauer zu bestimmen und seine möglichen Auswirkungen zu bewerten³;

¹ Dok. 9079/15.

² Dok. 15506/15.

³ Der Rat verweist auf das Vorsorgeprinzip.

- 3) **FORDERT** die Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang **AUF**, bewährte Verfahren einer zukunftstauglichen Gestaltung der Rechtsetzung auszuloten, diese untereinander auszutauschen, Forschung und Innovation zu ermöglichen und bestehende Konzepte und Verfahren der Kommission und der Mitgliedstaaten optimal zu nutzen. Diese können Folgendes umfassen: risiko- und gefahrenbasierte Ansätze bei der Rechtsetzung, die Anwendung ziel- oder ergebnisorientierter Rechtsvorschriften, die Nutzung digitaler Instrumente, Möglichkeiten zum Experimentieren⁴ sowie Flexibilität⁵; **FORDERT** die Kommission **AUF**, zur Erfassung der Ergebnisse dieser Auslotung in der ersten Hälfte des Jahres 2017 beizutragen; dabei sind auch die Erfahrungen zu berücksichtigen, die mit der Nutzung der Bewertungsinstrumente für Forschung und Innovation sowie IKT⁶ im Rahmen von Folgenabschätzungen gewonnen wurden;
- 4) **BEGRÜSST** die Zusage der Kommission, sich mit dem Thema zukunftstaugliche, zweckmäßige und forschungs- und innovationsfreundliche Rechtsvorschriften auch im Zuge der Befassung mit bestehenden Rechtsvorschriften im Rahmen des REFIT-Programms auseinanderzusetzen; **SCHLÄGT VOR** zu überprüfen (beispielsweise durch eine Eignungsprüfung), wie Rechtsetzung innovationsfreundlicher werden und der Rechtsrahmen so gestaltet werden kann, dass damit die Digitalisierung der Industrie stärker gefördert wird, auch auf der Grundlage von Beiträgen der Interessenträger über Hindernisse, die die Rechtsvorschriften für ihre Innovationsprojekte und -maßnahmen und (neue) Geschäftsmodelle mit sich bringen, etwa im Rahmen der jüngsten Aufforderung der Kommission, zu diesem Thema Stellung zu nehmen; **FORDERT** die Kommission und die Mitgliedstaaten **AUF**, der Perspektive forschungs- und innovationsfreundlicher und zukunftstauglicher Rechtsvorschriften in ihren Diskussionen über die geltende Rechtsetzung im Rahmen von REFIT Raum zu geben; **WEIST DARAUF HIN**, wie wichtig Binnenmarktvorschriften sind, die den Ausbau innovativer europäischer Unternehmen erleichtern, die Waren und Dienstleistungen grenzüberschreitend anbieten und/oder Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten gründen möchten; **BEGRÜSST** die Absicht der Kommission, die REFIT-Plattform zu nutzen, um Vorschläge von Interessenträgern zu bewerten, die den Abbau regulatorischer Digitalisierungs- und Innovationshemmnisse betreffen;

⁴ Wie beispielsweise die "Regulatory Sandbox" im Vereinigten Königreich, die "Green Deals" in den Niederlanden und die beabsichtigten "Innovation Deals" der Kommission.

⁵ Wie beispielsweise das Beschwerderecht und die Anwendung von Verfallsklauseln.

⁶ Folgenabschätzungsinstrumente 18 und 23.

- 5) **HEBT** die Bedeutung **HERVOR**, die einer Messung der Auswirkungen von EU-Rechtsvorschriften zukommt, wobei sowohl Kosten als auch Nutzen, einschließlich der langfristigen Vorteile für Gesellschaft und Wirtschaft, und nach Möglichkeit die Kosten von Nicht-Europa, die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit sowie der mit den verschiedenen Optionen verbundene Verwaltungs- und Regelungsaufwand unter umfassender Wahrung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung zu berücksichtigen sind; **BETONT**, dass quantifizierte Schätzungen der Auswirkungen kein Selbstzweck, sondern ein Instrument für eine bessere Politikgestaltung sein und so weit wie möglich zu einem frühen Zeitpunkt der Konsultationen vorliegen sollten; **ERINNERT** an die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten, wenn es darum geht, die Erhebung der für die Überwachung und Bewertung der Umsetzung des EU-Rechts erforderlichen Informationen und Daten zu gewährleisten und zugleich den zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Unternehmen und Mitgliedstaaten zu minimieren;
- 6) **HÄLT** die Kommission dazu **AN**, Transparenz walten zu lassen, was die Kriterien betrifft, anhand derer bestimmt wird, wann bei legislativen und nichtlegislativen Vorschlägen der Kommission mit signifikanten Auswirkungen zu rechnen ist und deshalb eine Folgenabschätzung von der Kommission durchgeführt wird; **HÄLT** die Kommission dazu **AN**, Transparenz und Berechenbarkeit hinsichtlich der Fälle, in denen eine Kosten-Nutzen-Quantifizierung im Rahmen der Folgenabschätzungen der Kommission durchgeführt wird, und der Gründe hierfür an den Tag zu legen;
- 7) **BEGRÜSST** die in der Interinstitutionellen Vereinbarung enthaltene Zusage der Kommission, ihre Bemühungen um Vereinfachungen und zur Verringerung der Verwaltungslasten weiter zu quantifizieren, eine jährliche Aufwandserhebung vorzulegen und – soweit möglich – das mit den einzelnen Vorschlägen oder Rechtsakten verbundene Potenzial für die Verringerung des Regulierungsaufwands oder für Einsparungen zu quantifizieren; **FORDERT** die Kommission **AUF**, in die jährliche Aufwandserhebung Zahlenangaben zur Erhöhung oder Verringerung der Belastung durch neue Rechtsvorschriften im vorangegangenen Jahr aufzunehmen;

- 8) **RUFT** die Kommission dazu **AUF**, ihre Arbeiten zur Quantifizierung der Bemühungen zur Verringerung der Verwaltungslasten weiterzuführen, indem sie die aufgrund der vorgeschlagenen Initiativen zu erwartenden Ergebnisse im REFIT-Anzeiger vorab quantifiziert, soweit dies möglich ist, und sich dabei unter anderem auf Folgenabschätzungen und bestehende Methoden stützt und die verfügbaren Informationen seitens der Mitgliedstaaten und der Interessengruppen optimal nutzt; **FORDERT** die Kommission **AUF**, die ersten Ergebnisse ihrer Bemühungen um eine Quantifizierung des REFIT-Anzeigers und ihre jährliche Aufwandserhebung im ersten Halbjahr 2017 vorzulegen;

Verringerungsziele

- 9) **ERINNERT** an die Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2014⁷, in denen die Kommission aufgerufen wird, für die Bereiche, in denen der Verwaltungsaufwand vor allem für KMU besonders groß ist, im REFIT-Programm Verringerungsziele zu entwickeln und einzuführen und sich dabei auf die Beiträge der Mitgliedstaaten und der Interessenträger zu stützen; bei diesem Vorgehen wäre keine Basisberechnung erforderlich, gleichzeitig sollte den Kosten und dem Nutzen der Rechtsetzung Rechnung getragen werden; **BEGRÜSST** die unlängst in diesem Zusammenhang gegebene Zusage der Kommission und **FORDERT** die Kommission **NACHDRÜCKLICH AUF**, dies rasch voranzutreiben, damit im Jahr 2017 Verringerungsziele eingeführt werden können, und dabei stets ein hohes Maß an Schutz für die Verbraucher, die Gesundheit, die Umwelt und die Beschäftigten sowie die Bedeutung eines in jeder Hinsicht funktionierenden Binnenmarkts zu berücksichtigen; **HEBT HERVOR**, dass diese Ziele eindeutig, pragmatisch und gut fundiert sein und auf Sektoren oder Regelungen ausgerichtet sein sollten, die einen besonders großen Verwaltungsaufwand erfordern, sowie auf für KMU besonders wichtige Bereiche, die ein starkes Potenzial für Innovation haben und sich in die derzeitigen REFIT-Prioritäten einfügen;

⁷ Dok. 16000/14.

- 10) **BETONT** die wirtschaftliche Bedeutung von KMU und Kleinstunternehmen insbesondere für die Schaffung von Arbeitsplätzen; **BETONT** die Notwendigkeit einer besseren Rechtsetzung und von REFIT-Maßnahmen, um auf die Bedürfnisse der KMU und insbesondere der Kleinstunternehmen einzugehen; und **HEBT** die Bedeutung einer konsequenten, umfassenden und ausgewogenen Anwendung des Prinzips "Vorfahrt für KMU" ("Think Small First") und der KMU-Tests während des gesamten EU-Politikzyklus **HERVOR**, und **SCHLÄGT VOR**, dass das Europäische Parlament, die Kommission und der Rat Informationen über bewährte Vorgehensweisen, Methoden und Daten in diesem Bereich austauschen;
- 11) **BEGRÜSST** die Zusage der Kommission, in allen Folgenabschätzungen die Auswirkungen auf die KMU zu bewerten, und **UNTERSTREICHT**, wie wichtig es ist, dass die Kommission grundsätzlich keine Legislativvorschläge ohne eine positive Stellungnahme des Ausschusses für Regulierungskontrolle zu den jeweiligen Entwürfen von Folgenabschätzungen, in denen auch die Auswirkungen auf die KMU berücksichtigt sind, annimmt;
- 12) **FORDERT** die Kommission **AUF** sicherzustellen, dass die Messung der Auswirkungen von Regelungen auf KMU und Kleinstunternehmen konsequent durchgeführt wird und dass alle KMU-Tests in den Folgenabschätzungen tragfähig sind, einschließlich einer umfassenden Konsultation der KMU im Rahmen aller Folgenabschätzungen, der Förderung einer breit und inklusiv angelegten Beteiligung von KMU und Kleinstunternehmen an den Konsultationen und einer klaren Wiedergabe der Ergebnisse der Konsultationen von KMU und Kleinstunternehmen in den Folgenabschätzungen; ferner ist zu gewährleisten, dass die Folgenabschätzungen und Konsultationen für KMU und Kleinstunternehmen sowohl bezüglich des Layouts als auch der Formulierung und Sprache leicht zu lesen sind;
- 13) **ERSUCHT** die Kommission und die Mitgliedstaaten, Möglichkeiten zur Förderung der Entwicklung und Nutzung digitaler Werkzeuge zu sondieren, die sowohl das Verstehen komplexer Regelungen als auch die Einhaltung der Regelungen nach ihrer Einführung erleichtern.